

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS – WAS)

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing vom 01.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 47 vom 11.12.2009) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 2 erhält ab 01.01.2013 folgende Fassung:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

2. Der § 8a Abs. 2 erhält ab 01.01.2013 folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler:

<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>		<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	
4 cbm / Stunde	100,00 € / Jahr	2,5 cbm / Stunde	100,00 € / Jahr
10 cbm / Stunde	115,00 € / Jahr	6 cbm / Stunde	115,00 € / Jahr
16 cbm / Stunde	135,00 € / Jahr	10 cbm / Stunde	135,00 € / Jahr
40/63 cbm / Stunde	200,00 € / Jahr	40 cbm / Stunde	200,00 € / Jahr.

3. Der § 9 erhält ab 15.10.2012 folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Für den Verbrauch von Bauwasser wird bis zum Einbau des Wasserzählers eine Pauschalgebühr von 100,00 € erhoben.

(4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2012 in Kraft.

Kienberg, 27.09.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Harpfing

Pichler
Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 35 vom 05.10.2012